



Höbarth Monika / DW 13 – monika.hoebarth@oberndorf-noe.at
Oberndorf an der Melk, 19.09.2023

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 19.09.2023 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 19.09.2023 bewilligten Arbeiten an:

Art der Arbeiten: **Abstellen von Container und Werbetafel auf einer Fahrbahnhälfte mit einer Länge von 12 m und einer Breite von 3,5 m entlang des Grundstückes 170/1, KG Oberndorf anlässlich der Baustelle beim Neubau Wiedenhof 17**

Straße: **Gemeindestraße Wiedenhof, Gst. 889, KG Oberndorf**

Zeitraum: **20.09.2023 bis 31.12.2023**

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Zöchbauer Michael, Reinhardt Fabian (beide Fa. Zöfa Bau GmbH)

Folgende Verkehrsgebote und Verkehrsbeschränkungen an:

- 39.1. „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52/10a)
auf 30 km/h von 25 m vor bis unmittelbar vor Beginn des Sperrbereiches, während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0 m während der gesamten Dauer der Bauzeit
- 39.2. „**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ (§ 52/11)
jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
40. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
 - 40.1. „**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen.
 - 40.2. „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)
 - 40.3. „**Vorgeschriebene Fahrrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.
41. Im Falle einer Sperre:
 - 41.1. „**Fahrverbot**“ gem. § 52/1 StVO 1960 mit Zusatz: Zufahrt für Anrainer gestattet, Durchfahrt nicht möglich.
 - 41.2. „**Umleitung**“ gem. § 53 Z 16b

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Selberl Walter



Angeschlagen am: 20.09.2023
Abgenommen am: 02.01.2024